

1. Allgemeine Hinweise

Die Stadtwerke Waiblingen GmbH, im Folgenden Stadtwerke genannt, bietet die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz zu den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ an.

1.1 Grundversorgung

- (1) Grundversorger ist jeweils das Stromversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Die Stadtwerke Waiblingen sind zum derzeitigen Zeitpunkt Grundversorger in ihrem Netzgebiet.
- (2) Grundversorgte Kunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt (unabhängig von ihrem Jahresverbrauch) sowie den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke mit einem Jahresverbrauch von bis zu 10.000 kWh kaufen.
- (3) Somit werden alle Haushaltskunden ohne Sondervertrag immer nach den Preisen und Bedingungen der Grundversorgung beliefert. Des Weiteren sind Kunden mit einem Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis zu einer jährlichen Stromabnahme von 10.000 kWh ebenfalls in der Grundversorgung. Soweit deren Jahresverbrauch 10.000 kWh übersteigt, werden diese Kunden von den Stadtwerken Waiblingen zukünftig durch Sonderverträge beliefert.
- (4) Kunden mit beruflichem, landwirtschaftlichem oder gewerblichem Bedarf, welche auf Grund ihres prognostizierten Jahresverbrauches als grundversorgte Kunden eingestuft wurden, werden nach Ablauf der Abrechnungsperiode in ein Sondervertragsverhältnis überführt, wenn die Abrechnung dieser vorangegangenen Abrechnungsperiode einen Jahresverbrauch von über 10.000 kWh ergibt. Die Stadtwerke Waiblingen werden den Kunden hierüber informieren.

1.2 Ersatzversorgung

- (1) Darüber hinaus ist im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die „Ersatzversorgung mit Energie“ geregelt. Von Ersatzversorgung wird gesprochen, wenn ein Kunde aus dem Niederspannungsnetz Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann (das heißt Strombezug ohne Liefervertrag).
- (2) Des Weiteren fallen Kunden mit einem Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke ab einer jährlichen Stromabnahme von 10.000 kWh ebenfalls in den Anwendungsbereich der Ersatzversorgung, sofern sie aus dem Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Strom beziehen und nicht bereits einen anderen Stromlieferungsvertrag abgeschlossen haben.
- (3) Die Ersatzversorgung wird vom Grundversorger durchgeführt. Dabei kommt ebenfalls die StromGVV zur Anwendung.
- (4) Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energielieferungsvertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

2. Bedarfsarten

2.1 Haushaltsbedarf

- (1) Haushaltsbedarf ist der Elektrizitätsbedarf des Kunden für private Zwecke. Eine allein wirtschaftende Person gilt als einzelner Haushalt. Falls über die Messeinrichtung des Kunden mehrere Haushalte versorgt werden, wird für jeden weiteren Haushalt der feste Anteil des Leistungspreises für Haushaltsbedarf zusätzlich berechnet.
- (2) Haushaltsbedarf liegt auch vor, wenn Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltszwecken genutzt werden (z. B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie Heizungsanlagen, Aufzüge, nicht gewerblich genutzte Waschanlagen, Schwimmbäder, Garagen und dgl.).

2.2 Landwirtschaftlicher Bedarf

- (1) Landwirtschaftlicher Bedarf ist der Elektrizitätsbedarf von Betrieben oder Betriebsteilen, bei denen die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen im Sinne des Bewertungsgesetzes die Betriebsgrundlage bilden, einschließlich eines zugehörigen Haushaltes. Ziffer 2.1 (1) gilt entsprechend.
- (2) Zu den landwirtschaftlichen Betrieben gehören auch die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, Weinbauliche und gärtnerische Nutzung, die Sonderkulturen Hopfen und Spargel sowie andere Sonderkulturen, ebenso die sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung wie die Binnenfischerei und Teichwirtschaft einschließlich der Fischzucht für diese Zwecke, die Imkerei, die Wanderschäfferei, die Saatzucht und der Pilzanbau.
- (3) Nicht zum landwirtschaftlichen Bedarf gehört der Strombezug für eine Tierhaltung, wenn diese die Grenzen des § 51 Abs. 1a und des § 51a des Bewertungsgesetzes überschreitet, und für die Weiterverarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte, wenn diese gewerbsmäßig betrieben wird.

2.3 Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf

- (1) Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf ist jeglicher Elektrizitätsbedarf, der nicht Haushaltsbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf ist.

2.4 Mehrere Bedarfsarten (gemischter Bedarf)

- (1) Werden über die Anlage des Kunden mehrere, räumlich voneinander getrennte Bedarfsarten versorgt, so sind die Strombezüge für die einzelnen Bedarfsarten grundsätzlich getrennt zu messen und abzurechnen.
- (2) Überwiegt eine Bedarfsart eindeutig und sind die Strombezüge in den übrigen Bedarfsarten nur gering, wird der gesamte Strombezug nach der eindeutig überwiegenden Bedarfsart abgerechnet.
- (3) Ist der Kunde mit der Zuordnung zu einer Bedarfsart nach Ziffer 2.4. (2) nicht einverstanden und sind die Bedarfsarten räumlich voneinander getrennt, so kann

der Kunde eine getrennte Messung und Abrechnung der Bedarfsarten verlangen, wenn er die durch die Auftrennung der Installation und Ergänzung der Mess- und Steuereinrichtungen verursachten Kosten trägt.

2.5 Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

- (1) Können die Stadtwerke den Strombezug für elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung durch technische Vorrichtungen unterbrechen und wird deren Strombezug getrennt gemessen, so wird der Strombezug dieser Wärmepumpen ohne den verbrauchsbezogenen Anteil des Leistungspreises abgerechnet.
- (2) Bei Wärmepumpen in bivalent-alternativ betriebenen Heizungsanlagen, d. h. wenn der Raumwärmebedarf während der Unterbrechungszeiten durch eine nicht-elektrische Raumheizung gedeckt wird, darf der Strombezug der Wärmepumpen bis zu 960 Stunden je Jahr unterbrochen werden.
- (3) Bei Wärmepumpen in monovalent betriebenen Heizungsanlagen, (d. h. bei Wärmepumpen, die den Raumwärmebedarf allein decken) oder bei Wärmepumpen, die bivalent-parallel zu einer nicht-elektrischen Raumheizung betrieben werden, darf der Strombezug der Wärmepumpen nicht länger als jeweils 2 Stunden hintereinander und insgesamt nicht länger als 6 Stunden innerhalb 24 Stunden unterbrochen werden; dabei darf die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungszeiten nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit sein.
- (4) Ziffer 2.5. (1) findet auch für andere Verbrauchseinrichtungen - außer zur Raumheizung - Anwendung, deren Strombezug gemäß Ziffer 2.5. (2) unterbrochen werden kann.

3. Tarife und Preise

3.1 Tarifsystem

Die Stadtwerke bieten folgendes Tarifsystem an:

- (1) Tarife für Ein-/Zweitarifzähler ohne Leistungsmessung für Kundenanlagen
 1. mit einem Strombezug bis zu 100.000 kWh je Jahr.
 2. die aufgrund häufigen Standortwechsels bei der Gewerbeausübung nur vorübergehend angeschlossen sind (z. B. Schaustellerbetriebe, kurzfristige Baustellen und dgl.). Bei vorübergehenden Anschlüssen wird der Verrechnungspreis je angefangenem 30-Tage-Zeitraum des einzelnen Anschlusses mit einem Zwölftel der Jahrespreise berechnet.
- (2) Der Strombezug während der Schwachlastzeit wird durch einen Zweitarifzähler gemessen und gesondert angezeigt. Die Umschaltung des Zweitarifzählers erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung. Schaltuhren werden nicht auf Sommerzeit umgestellt.
- (3) Die Schwachlastregelung gilt nicht für den Strombezug von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung, mit Ausnahme der gemäß Ziffer 2.5 (3) betriebenen Wärmepumpen.

3.2 Preisblatt

Es gelten die jeweils veröffentlichten Preisblätter für die Grundversorgung bzw. Ersatzversorgung.

4. Abrechnung und Mitteilungspflicht

- (1) Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung, der Rechnungserteilung und der Bezahlung sind in der „Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)“ geregelt.
- (2) Der Stromverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. In der Zwischenzeit sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, die entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden errechnet werden. Die Abschlagszahlungen werden in der Verbrauchsabrechnung verrechnet.
- (3) Die Stadtwerke sind berechtigt, den Stromverbrauch auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.
- (4) Bei einem Abrechnungszeitraum, der kürzer oder länger als 12 Monate ist, werden der feste und der verbrauchsbezogene Anteil des Leistungspreises sowie der Verrechnungspreis zeitanteilig in Rechnung gestellt.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken seine Bedarfsart und jede Änderung derselben unverzüglich mitzuteilen.